

# **Satzung für den Inklusionsbeirat in der Stadt Weißenburg i. Bay.**

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. (Stadtratsbeschluss vom 24.10.2024) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck**

1. Die Stadt Weißenburg i. Bay. bildet zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderung einen Inklusionsbeirat.  
Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 SGB IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Ziel dieses Beirates ist die Verwirklichung einer diskriminierungsfreien gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK), des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) des Art 3 Abs. 3 Satz 2 im Grundgesetz (GG), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und des SGB IX.
2. Der Inklusionsbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Wer als Inklusionsbeirat berufen wird, muss seinen Wohnsitz in der Stadt Weißenburg i. Bay. haben, sofern er nicht als Vertreter eines örtlichen Vereins oder Verbandes vorgeschlagen ist.
4. Der Inklusionsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe sich für eine diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft einzusetzen. Hierzu gehört auch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen.
2. Der Inklusionsbeirat unterstützt die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
3. Er ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung, beratend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Menschen mit Behinderung berührt sind.
  - a) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Für Anträge an den Stadtrat und seine Ausschüsse ist der Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder notwendig.

- b) Dieses Antragsrecht gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von der Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
  - c) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden. Das Ergebnis ist dem Inklusionsbeirat mitzuteilen.
  - d) Der Vorsitzende des Inklusionsbeirats oder sein Vertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Inklusionsbeirats vorzutragen.
4. Die öffentliche Tagesordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirates zugeleitet.

### **§ 3 Zusammensetzung des Beirates**

1. Der Inklusionsbeirat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen:
  - a) sieben Vertreter von örtlichen Vereinen und Verbänden,
  - b) drei Einzelpersonen, die Bürger der Stadt sind. Sie dürfen in keinem Dienst oder Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen.
2. Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Inklusionsbeirates sein.
3. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Weißenburg i.Bay. die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.
4. Ebenso schlagen Vereine und Verbände ihre Vertreter für den Inklusionsbeirat vor.
5. Gehen von den Vereinen und Verbänden weniger als sieben Vorschläge ein, werden die freien Sitze mit Einzelpersonen besetzt.

### **§ 4 Bestellungsverfahren**

1. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Inklusionsbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein Vertreter aus den sieben Vereinen oder Verbänden vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt der betroffene Verein oder Verband einen Nachfolger vor. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat.
3. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Inklusionsbeiratsmitglied bestellt wird.

## **§ 5 Vorsitzende/r**

1. Der Inklusionsbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in sowie eine/n Beisitzer/in mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
3. Der/Die Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat gegenüber der Stadt Weißenburg i. Bay., den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

## **§ 6 Geschäftsgang**

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Inklusionsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
2. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Oberbürgermeister einberufen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Kosten des Postversands übernimmt die Stadt Weißenburg i. Bay..
4. Die Sitzungen des Inklusionsbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der öffentlichen Presse bekannt gemacht und der Stadt Weißenburg i. Bay. zur Kenntnis gebracht.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

## **§ 8 Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Weißenburg i. Bay. zu übersenden.

## **§ 9 Ehrenamt**

1. Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
2. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Inklusionsbeirat seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. unfall- und haftpflichtversichert.
3. Die Kosten übernimmt die Stadt Weißenburg i. Bay..

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Weißenburg, den 12.11.2024  
Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister